

Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. Januar 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 ff.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission

II. Promotionsstudium

- § 4 Promotionsstudium und Doktorandenstatus
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium

III. Promotionsverfahren

- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 13 Einzelnoten und Gesamtnote
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Zeugnis und Urkunde
- § 16 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Einsichtnahme in die Promotionsakte

IV. Gemeinsame Promotionen

- § 18 Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Hochschulen

V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion

- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Goldene Promotion

VI. Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Liste der Promotionsfächer und ihrer Teilfächer

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehenden Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, die durch einen signifikanten Zuwachs an wissenschaftlicher Erkenntnis in einer Dissertation ihren Ausdruck findet.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht nach erfolgreicher Promotion den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

(2) Der Nachweis dieser Befähigung ist vom Bewerber (Doktorand) durch

- eine wissenschaftlich beachtliche, schriftliche Arbeit (Dissertation),
- einen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) über die Ergebnisse der Dissertation, und
- eine mündliche Prüfung (Disputation) im Promotionsfach

zu erbringen. Als Promotionsfach ist eines der in der Anlage aufgeführten Fächer zulässig.

(3) Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher und ideeller Verdienste in den Naturwissenschaften kann die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät durch eine Ehrenpromotion den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften Ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss leitet alle Promotionsverfahren der Fakultät. Seine Mitglieder sind:

- der Dekan als Vorsitzender (ständig vertretbar durch einen Prodekan) und
- die Mitglieder des Fakultätsrates

(2) Der Promotionsausschuss

- leitet das Promotionsverfahren und führt die Promotionsakten,
- entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
- bestellt die Promotionskommissionen und deren Vorsitzenden sowie die Gutachter,
- ist für Beschwerden und Widersprüche zuständig,

- entscheidet über Ausnahmeanträge,
- stellt das Zeugnis aus.

Der Promotionsausschuss kann einen Vertreter des von einem Verfahren betroffenen Promotionsfaches beratend hinzuziehen. Bei allen auf die wissenschaftliche Ausbildung bezogenen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung der Promotionskommissionen, wirken die nicht promovierten Mitglieder nicht mit. Die Promotion wird vom Dekan mit der Aushändigung der von ihm ausgestellten Urkunde vollzogen.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Promotionsausschusses und bereitet dessen Sitzungen vor. Die Entscheidungen in Regelfällen sind dem Vorsitzenden übertragen, der dem Promotionsausschuss darüber regelmäßig berichtet. Entscheidungen über Widersprüche sind in jedem Fall vom Promotionsausschuss zu treffen.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder der Promotionskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Amtsverschwiegenheit gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

§ 3

Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Promotionskommission bestellt. Sie besteht aus vier Mitgliedern:

1. dem Erstgutachter (Betreuer),
2. dem Zweitgutachter,
3. einem fachnahen Mitglied,
4. einem fachangrenzenden Mitglied.

Der Erstgutachter ist der Betreuer im Sinne von § 4 Abs. 2. Der Zweitgutachter muss das Promotionsfach vertreten. Das fachnahe Mitglied vertritt das Promotionsfach, soll aber nicht das Teilfach (gemäß Anlage) vertreten.

Das fachangrenzende Mitglied soll ein weiteres Fach mit einem inhaltlichen Bezug zur Dissertation vertreten. Ist ein Promotionsfach nicht in Teilfächer untergliedert, so soll das fachnahe Mitglied nicht das Fach vertreten und das fachangrenzende Mitglied nicht zur Fachgruppe des Promotionsfaches gehören.

Mindestens zwei dieser Mitglieder, darunter einer der Gutachter, müssen hauptberuflich Professoren auf Lebenszeit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Mitglied als Stellvertreter benennen, falls ein Mitglied für die Abnahme der mündlichen Prüfungsleistungen kurzfristig verhindert ist; das weitere Mitglied muss das Promotionsfach bzw. Teilfach des verhinderten Mitgliedes vertreten.

Alle Mitglieder müssen

- hauptamtlich an einer Universität tätige Professoren,
- außerplanmäßige Professoren,
- entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren,
- Honorarprofessoren oder
- Privatdozenten

sein oder eine der Habilitation entsprechende Qualifikation besitzen.

Aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgeschiedene Mitglieder können nur mit ihrem Einverständnis zum Mitglied einer Promotionskommission bestellt werden. Sie sollen in der Regel nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden nicht mehr zu Mitgliedern einer Promotionskommission bestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt den Vorsitzenden der Kommission; der Erstgutachter (Betreuer) darf nicht Vorsitzender sein.

Der Doktorand kann Vorschläge für die Besetzung der Kommission machen; der Promotionsausschuss ist daran nicht gebunden.

(2) Die Promotionskommission ist zuständig für

- die Begutachtung, die Annahme und Ablehnung, und die Benotung der Dissertation,
- die Durchführung des Promotionskolloquiums,
- die Abnahme der Disputation.

Die Promotionskommission führt über jede Sitzung ein Protokoll.

II. Promotionsstudium

§ 4

Promotionsstudium und Doktorandenstatus

(1) Während der Arbeit am Promotionsthema soll der Doktorand für das Promotionsstudium des Promotionsfaches an der Universität Bonn immatrikuliert sein und an ergänzenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Die Fakultät kann durch Ordnung Veranstaltungen eines Graduiertenkollegs oder einer Graduiertenschule für die Doktoranden des betreffenden Promotionsfaches verpflichtend machen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt die Annahme als Doktorand durch schriftliche Betreuungsvereinbarung voraus, die zwischen Doktorand und Betreuer geschlossen wird.

(3) Betreuer einer Promotion können sein:

- 1) hauptberufliche Professoren,
- 2) außerplanmäßige Professoren,
- 3) entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren,
- 4) Honorarprofessoren oder
- 5) Privatdozenten

der Universität Bonn. Der Betreuer soll Mitglied oder Angehöriger der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

(4) Ist der Betreuer nicht Mitglied oder Angehöriger der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, so muss mit einem hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professor eine Zweitbetreuungsvereinbarung geschlossen werden.

Ist der Betreuer zwar Mitglied oder Angehöriger der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, aber hauptberuflich an einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität Bonn tätig, so soll mit einem hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professor eine Zweitbetreuungsvereinbarung geschlossen werden.

Der Betreuer und Zweitbetreuer muss eine der in Abs. 3 genannten oder eine der Habilitation entsprechenden Qualifikation besitzen.

(5) Vor dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung muss dem Promotions-ausschuss vorgelegt werden:

- Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Doktoranden,
- das Promotionsfach und Teilfach,
- die Bezeichnung des Dissertationsprojektes,
- der Name des Betreuers und ggf. des Zweitbetreuers,
- die Zuordnung zu einem Institut,
- die Stellungnahme des Betreuers, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, ggf. ein Antrag des Doktoranden auf Anerkennung der Gleichwertigkeit seiner Vorbildungsnachweise,
- ggf. die Vorschläge des Betreuers über die nach § 5 Abs. 3 und 4 noch zu erbringenden Studienleistungen.

Der Promotionsausschuss prüft aufgrund der Stellungnahme des in Aussicht genommenen Betreuers, ob alle Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, erkennt die Gleichwertigkeit der Vorbildungsnachweise an und legt die evtl. nach § 5 Abs. 3 und 4 noch zu erbringenden Studienleistungen eines Qualifizierungsjahres fest.

Der Promotionsausschuss erteilt dem Doktoranden schriftlich einen Bescheid, ob er zum Promotionsstudium zugelassen ist. Dem Promotionsausschuss wird anschließend über den Geschäftsführenden Direktor des Instituts die vom Doktoranden und Betreuer unterschriebene Betreuungsvereinbarung vorgelegt.

(6) Sollen die Aussichten einer erfolgreichen Bearbeitung des vorgesehenen Promotionsprojektes durch vorbereitende Arbeiten abgeklärt werden, kann für eine Zeit bis zu zwölf Monaten ein vorläufiges Betreuungsverhältnis begründet werden, das nach Ablauf dieser Frist beendet oder in ein endgültiges Betreuungsverhältnis umgewandelt wird.

Können Zulassungsvoraussetzungen nicht kurzfristig geklärt werden, kann ohne die Stellungnahme des Promotionsausschusses für eine Zeit bis zu sechs Monaten ein vorläufiges Betreuungsverhältnis begründet werden, das nach Ablauf dieser Frist beendet oder in ein endgültiges Betreuungsverhältnis umgewandelt wird.

(7) Durch die Vereinbarung erhält der Doktorand für die Zeit des Betreuungsverhältnisses den Angehörigenstatus der Fakultät, sofern nicht Mitgliedschaft besteht. Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere der Wechsel des Betreuers, die Exmatrikulation oder die Lösung des Betreuungsverhältnisses sind dem Promotionsausschuss sofort mitzuteilen.

(8) Die Bearbeitung des Promotionsthemas soll in enger Absprache zwischen Doktorand und Betreuer erfolgen. Der Doktorand ist verpflichtet, dem Betreuer regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit zu berichten. Der Betreuer ist verpflichtet, sich regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit berichten zu lassen. In Abständen von zwei Jahren soll dem Promotionsausschuss von Doktorand und Betreuer

- das Betreuungsverhältnis bestätigt werden,
- ein inhaltlicher Bericht (Zwischenbericht) des Doktoranden über den Fortgang der Arbeit samt einer Stellungnahme des Betreuers vorgelegt werden.

(9) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe von Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis jederzeit aufgelöst werden.

(10) Der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis fristlos lösen

- bei wiederholter Missachtung von Anweisungen des Betreuers,
- bei einem das Vertrauensverhältnis nachhaltig störenden Verhalten des Doktoranden,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Institutsordnung oder Sicherheitsvorschriften oder

- bei einem Verhalten, das bei Bestehen eines regulären Arbeitsverhältnisses zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde.

Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Dekan um eine Schlichtung gebeten werden. Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlöschen der Doktorandenstatus und die Berechtigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums.

(11) Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu erreichen.

(12) Hat der Doktorand

- Mittel oder Einrichtungen der Universität (außer den allen Studierenden zugänglichen Einrichtungen der Universität, wie z.B. Bibliothek und Rechner) oder
- Mittel Dritter

in Anspruch genommen, so ist dem Betreuer die Benutzung der Ergebnisse und der sonstigen Unterlagen der Dissertation für Zwecke der Wissenschaft und Forschung unentgeltlich zu ermöglichen, soweit dadurch das Ziel des Promotionsverfahrens nicht beeinträchtigt wird. Die Veröffentlichungspflicht nach § 14 bleibt davon unberührt.

§ 5

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt neben der Annahme als Doktorand durch den Betreuer ein abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, medizinischen, landwirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach voraus, in dessen Verlauf der Bewerber seine Eignung für eine weitergehende Qualifikation deutlich gemacht hat und das ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten mit dem Ziel einer wissenschaftlich beachtlichen Dissertation erwarten lässt.

(2) Als abgeschlossenes Studium im Sinne von Absatz 1 kommen in Betracht:

1. ein Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
2. ein Ergänzungsstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule (im Sinne von § 88 Abs. 2 HG),

3. ein Masterstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von zwei bzw. vier Semestern, welchem ein fachlich entsprechender Bachelorstudiengang von acht bzw. sechs Semestern vorausgegangen war, also insgesamt ein Studium von zehn Semestern im Promotionsfach (konsekutiver Master),
4. ein Masterstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Semestern, falls kein fachlich entsprechender Bachelorstudiengang von mindestens sechs Semestern vorausgegangen war (weiterbildender Master),
5. ein Diplomstudiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem qualifizierten Abschluss sowie daran anschließende und angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach,
6. ein Bachelorstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem qualifizierten Abschluss,
7. ein abgeschlossenes Medizin-, Zahnmedizin- oder Pharmaziestudium,
8. ein mit der Ersten Staatlichen Prüfung abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie,
9. ein mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Studium für das Lehramt der Sekundarstufe II oder für das Gymnasium.

(3) Fällt das vorausgegangene Studium unter 4., 5. oder 6., so sind im Promotionsstudium zusätzliche ergänzende Studien im Umfang von höchstens zwei Semestern erforderlich, die auf das Promotionsprojekt vorbereiten und dem Nachweis der Eignung im Sinne von Absatz 1 dienen; insbesondere ist in diesen Fällen eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, falls das vorausgegangene Studium ohne Abschlussarbeit abgeschlossen worden war.

Art, Umfang und Zeitraum dieser noch zu erbringenden Studienleistungen legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers fest. Über Form und Inhalt der Nachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Für ausländische Studiengänge und Abschlussprüfungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit spricht der Promotionsausschuss auf Antrag und nach Prüfung aus. Äquivalenz-Vereinbarungen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gremien gebilligt wurden, sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Auskunft der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(5) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt die für die Teilnahme am Promotionsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch voraus.

III. Promotionsverfahren

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt eine mindestens zweisemestrige Immatrikulation an der Universität Bonn während des Promotionsstudiums oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis an der Universität Bonn voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Promotions-ausschuss. Hat die Fakultät ein verpflichtendes Promotionsstudium eingerichtet, sind die in der Ordnung vorgesehenen Nachweise als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- Name und ladungsfähige Anschrift des Bewerbers im Inland,
- das Thema der Dissertation,
- das Promotionsfach und das Teilfach,
- den bzw. die Namen der Betreuungsperson oder –personen,
- Vorschläge für die vier Mitglieder der Promotionskommission,

- die Versicherung des Antragstellers, dass er - abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln - die Dissertation persönlich, selbständig und unter Offenlegung der erhaltenen Hilfen angefertigt hat,
- die Angabe, ob die Dissertation vorher ganz oder im Auszug veröffentlicht worden ist,
- eine Erklärung, dass diese oder eine ähnliche Arbeit noch nicht vom Antragsteller anderweitig als Dissertation eingereicht worden ist,
- eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
- eine Erklärung, ob der Zulassung von Zuhörern bei der Disputation zugestimmt wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- fünf Exemplare der Dissertation mit einer Zusammenfassung und einem Lebenslauf gem. § 8 Abs. 3, sowie je fünf Exemplare von eventuellen Vorveröffentlichungen wichtiger Teile der Dissertation
- ein einzelnes Exemplar der Zusammenfassung der Dissertation,
 - ein einzelnes Exemplar des Lebenslaufes,
 - der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums und ggf. der weiteren Studienleistungen nach § 5 und ggf. die Nachweise des verpflichtenden Promotionsstudiums nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,

- ein Lichtbild und eine beglaubigte Ablichtung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Person.

(4) Die Zurücknahme des Antrags ist nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die ersten beiden Gutachten vorliegen oder noch keine das Verfahren abschließende Entscheidung getroffen ist.

§ 7

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die vollständige und ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und fordert fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an.

Kann der Antragsteller die Unterlagen nicht alle oder nicht in der gewünschten Form beifügen, kann der Promotionsausschuss den jeweils gemeinten Nachweis auch in anderer Form gestatten.

- (2) Der Promotionsausschuss kann die Ablehnung des Antrages beschließen, wenn:
- die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben,
 - kein Betreuungsverhältnis nachgewiesen wird,
 - eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt, die Zweifel an der für eine wissenschaftliche Tätigkeit erforderlichen Unabhängigkeit und Objektivität begründen.

Der Promotionsausschuss muss die Ablehnung des Antrages beschließen, wenn

- der Antragsteller diese oder eine ähnliche Arbeit anderweitig als Dissertation eingereicht hat,
- der Antragsteller bereits zweimal in einem Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule gescheitert ist,
- bei einer wissenschaftlichen Arbeit des Antragstellers eine Fälschung oder ein Plagiat nachgewiesen ist.

(3) Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestellt der Promotionsausschuss die Promotionskommission. Dem Antragsteller wird dies einschließlich der Namen der Kommissionsmitglieder und der bestellten Gutachter mitgeteilt.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtlich sein und die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegen. Der behandelte Gegenstand muss dem Promotionsfach angehören.
- (2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (3) Die Dissertation ist urkundengerecht gedruckt und gebunden einzureichen. Sie muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und sonstiger herangezogener Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten. Die Vorschriften der Universität über die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen bleiben unberührt. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. In den fünf Exemplaren nach § 6 Abs. 3 ist ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges anzufügen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss übersendet die Dissertation und die eventuellen Vorveröffentlichungen an die Kommissionsmitglieder und beauftragt Erst- und Zweitgutachter mit der Erstellung der Gutachten. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen ein weiteres Gutachten in Auftrag geben.
- (2) Die Gutachten über die Dissertation müssen unabhängig voneinander und schriftlich erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten. Die Empfehlung zur Annahme kann mit Auflagen für eine redaktionelle Korrektur der Dissertation vor der Aushändigung von Zeugnis und Urkunde verbunden sein. Bei Empfehlung zur Annahme muss ein begründeter Notenvorschlag nach der Notenskala in § 13 gemacht werden. Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Aufforderung zur Begutachtung beim Promotionsausschuss vorliegen.
- (3) Nach Eingang werden die Gutachten den anderen Kommissionsmitgliedern zugesandt, die innerhalb von zwei Wochen ihr schriftliches Votum abgeben müssen.
- (4) Bei übereinstimmenden Voten zur Annahme wird das Verfahren gemäß Absatz 7 fortgesetzt. Ist die Dissertation vom Erst- und Zweitgutachter jeweils mit „ausgezeichnet“ bewertet worden, so wird vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten von einer dritten fachlich ausgewiesenen, fakultätsfremden Begutachtungsperson bestellt. Der Betreuer kann drei Vorschläge für diesen

Begutachter machen; die Auswahl trifft der Promotionsausschuss. Die Frist für die Erstellung dieses Gutachtens beträgt zwei Monate.

(5) Bei übereinstimmenden Voten auf Ablehnung erteilt der Promotions-ausschuss den ablehnenden Bescheid an den Doktoranden.

(6) Sind die Voten der Gutachter zu

- Annahme der Dissertation,
- Ablehnung der Dissertation oder
- Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung

verschieden oder sind die Notenvorschläge der Gutachter um mehr als den Wert 1,0 voneinander abweichend, so soll die Kommission zunächst vermittelnd beraten. Sie kann dem Promotionsausschuss die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen. Im Übrigen entscheidet die Kommission auf der Grundlage der Gutachten.

Bei einer Rückgabe zwecks Umarbeitung setzt die Kommission eine angemessene Frist, innerhalb derer die Dissertation erneut vorzulegen ist.

(7) Hat die Kommission die Annahme der Dissertation beschlossen, ist die Promotionsakte zur Einsichtnahme durch die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beim Promotionsausschuss auszulegen. Die Auslage wird zusammen mit

- dem Namen des Doktoranden,
- dem Titel der Dissertation,
- dem Promotionsfach und dem Teilfach

fakultätsweit bekannt gegeben.

Zusätzlich ist den habilitierten Mitgliedern des Promotionsfaches:

- die Zusammenfassung der Dissertation,
- der Erscheinungsort eventueller Vorveröffentlichungen,
- die Namen der Gutachter und der weiteren Kommissionsmitglieder,
- der Notenvorschlag der Kommission für die Dissertation

mitzuteilen.

Die habilitierten Mitglieder der Fakultät können gegen den Beschluss der Kommission beim Promotionsausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann die Ablehnung der Dissertation, die Rückgabe zwecks Umarbeitung der Dissertation, eine abweichende Benotung oder Auflagen zur redaktionellen Korrektur beinhalten. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage des Versandes der

Mitteilung und endet drei Wochen später. Die Kommission berät über den Einspruch. Sie kann unabhängig von ihrem ersten Beschluss die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zwecks Umarbeitung der Dissertation beschließen oder vom Promotionsausschuss weitere Gutachten einholen lassen. Wer Einspruch erhoben hat, kann beratend an der Sitzung teilnehmen.

(8) Wurde kein Einspruch erhoben oder wurde von der Kommission unter Berücksichtigung aller Einsprüche und aller weiteren eingeholten Gutachten die Annahme der Dissertation (bei eventuell geänderter Benotung) erneut beschlossen, so ist der Beschluss der Kommission abschließend. Er enthält die Zulassung zu den mündlichen Prüfungsleistungen.

(9) Wurden von der Prüfungskommission redaktionelle Korrekturen verlangt, so ist ein vom Betreuer genehmigtes Exemplar zur Prüfungsakte zu geben.

(10) Wurde von der Kommission unter Berücksichtigung aller Einsprüche und aller weiteren eingeholten Gutachten die Ablehnung der Dissertation beschlossen, so erteilt der Promotionsausschuss den ablehnenden Bescheid an den Doktoranden.

(11) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät. Sie darf auch bei einer anderen Fakultät nicht wieder zum Zwecke der Promotion ohne Angabe der Ablehnung vorgelegt werden.

(12) Wessen Dissertation abgelehnt wurde, kann frühestens nach einem Jahr mit einer neuen Dissertation wieder die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen.

(13) Über alle Sitzungen der Kommission ist ein Protokoll für die Promotionsakte anzufertigen. Hängt die abschließende Entscheidung nur noch von der Klärung bestimmter Einzelfragen ab, kann die Promotionskommission diese durch Beschluss im schriftlichen Verfahren treffen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die mündlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einem öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) und aus einer nichtöffentlichen, mündlichen Prüfung (Disputation) im Anschluss daran. Beides findet vor der Promotionskommission statt.

(2) Im Promotionskolloquium berichtet der Doktorand in einem wissenschaftlichen Vortrag über die Ergebnisse seiner Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten. Am Ende ist eine wissenschaftliche Diskussion von 15 Minuten durch Fragen der Kommission und der Zuhörer zuzulassen.

(3) In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch die Befähigung des Doktoranden geprüft, die Gegenstände seiner Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach darzulegen. Sie soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

(4) Das Promotionskolloquium und die Disputation können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Mit Genehmigung des Promotions-ausschusses und mit Zustimmung aller Kommissionsmitglieder ist auch eine andere Sprache zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag der Kommission Termin und Ort der mündlichen Prüfungsleistungen (Promotionskolloquium und Disputation) fest. Der Termin ist dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben und soll spätestens drei Monate nach Eingang des letzten Gutachtens liegen. Das Promotionskolloquium ist mit Namen des Doktoranden, Vortragstitel sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen.

(6) Bei der Disputation können Doktoranden des gleichen Studienganges nach Maßgabe freier Plätze als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Doktorand zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Doktoranden. Wer als Zuhörer oder Zuhörer versucht, die Prüfung zu beeinflussen oder auf andere Art zu stören, ist auszuschließen. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu wiederholen.

§ 11

Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation nach dem Promotionskolloquium entscheidet die Promotionskommission nichtöffentlich über

- Bestehen oder Nichtbestehen des Promotionskolloquiums, das nicht benotet wird,
- Bewertung und Benotung der Disputation unter Verwendung der Notenskala aus § 13.

(2) Erscheint ein Doktorand ohne triftigen Grund nicht zum Promotions-kolloquium oder nicht zur Disputation oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gilt Kolloquium bzw. Disputation als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Promotionsausschuss über den Kommissionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Mündliche Anzeigen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Krankheit des Doktoranden kann die Vorlage eines

ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12

Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Wurde das Promotionskolloquium oder die Disputation nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kommission für Kolloquium bzw. Disputation einen neuen Termin fest.
- (2) Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfungsleistung stattfinden.
- (3) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen bleibt grundsätzlich die gleiche Kommission zuständig. Auf begründeten Antrag des Doktoranden kann der Promotionsausschuss weitere Kommissionsmitglieder hinzuziehen.
- (4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Einzelnoten und Gesamtnote

(1) Als Noten und Notenvorschläge für die Dissertation und für die Disputation sind zugelassen:

- | | |
|-----------------|-------|
| ▪ Ausgezeichnet | (0,0) |
| ▪ Sehr gut | (1,0) |
| ▪ Gut | (2,0) |
| ▪ Genügend | (3,0) |

sowie bei der Disputation die Bewertung:

- Nicht bestanden.

(2) Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note „Ausgezeichnet“ kann nicht gehoben oder gesenkt werden. Die Note „Genügend“ kann nicht gesenkt werden.

(3) Der arithmetische Mittelwert der doppelt gewichteten Dissertationsnote und der einfach gewichteten Disputationsnote, bei dem nur die erste Nachkommastelle zählt, bestimmt wie folgt die Gesamtnote der Promotion:

- summa cum laude: bei einem Wert von 0,0
- magna cum laude: bei einem Wert von 0,1 bis 1,5
- cum laude: bei einem Wert von 1,6 bis 2,5
- rite: bei einem Wert von 2,6 bis 3,0.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss in der von der Promotionskommission angenommenen Form oder in einer von der Betreuungsperson genehmigten Kurzfassung, die alle wesentlichen Ergebnisse enthält, gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dazu sind

- fünf Exemplare an die Hochschulbibliothek,
- ein Exemplar an die betreffende Institutsbibliothek

abzuliefern; darüber hinaus ist die Verbreitung in einer der folgenden Weisen sicherzustellen:

1. die Ablieferung von 40 gebundenen oder gehefteten Exemplaren in Buch- oder Fotodruck oder
2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer effektiven Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
4. die Ablieferung eines Mikrofiches und 40 weiterer Kopien oder
5. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Alle Papierexemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

Im Fall von Nr.1. wird die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen Nr. 1., 4. und 5. ist von dem Doktoranden der Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Veröffentlichung der Dissertation nach Nr. 2. und 3. wird die Promotionsurkunde ausgehändigt, sobald die verbindliche Annahmestätigung und die Erklärung der Betreuungsperson vorliegen, dass die Publikation alle wesentlichen Ergebnisse der Dissertation enthält, und im Fall von Nr. 5. wenn eine Bescheinigung der Hochschulbibliothek vorgelegt wird, die die Annahme der elektronischen Publikation und die Abgabe der mit dieser identischen fünf Archivexemplare bestätigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss

Abweichungen von den unter Nr. 1. und 4. genannten Zahlen von Exemplaren genehmigen bzw. eine Sperrfrist bis zu einem Jahr für die über das Netz zugänglichen Datenträger einräumen.

(2) Die jeweils erste Veröffentlichung der Dissertation in Teilen oder als Ganzes ist nur mit Zustimmung der Betreuungsperson oder -personen zulässig.

(3) Die Pflichtexemplare oder der Nachweis über den Druck der Dissertation bzw. deren elektronische Veröffentlichung sind innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfungsleistungen beim Promotionsausschuss einzureichen. Versäumt der Doktorand durch sein Verschulden die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist auf rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrag des Doktoranden verlängern.

§ 15

Zeugnis und Urkunde

(1) Sind alle Promotionsleistungen erbracht und alle Noten festgelegt, so wird vom Promotionsausschuss ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- den Namen des Doktoranden mit Geburtsdatum und -ort,
- den Titel der Dissertation,
 - das Promotionsfach und das Teilfach
 - die Namen der Kommissionsmitglieder,
 - die Note der Dissertation,
 - die Note der Disputation,
 - den Tag des bestandenen Kolloquiums und der bestandenen Disputation,
 - die Gesamtnote der Promotionsleistung entsprechend § 13 Abs. 3,
 - die Unterschrift des Dekans,
 - das Siegel der Fakultät,
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Urkunde enthält folgende Angaben:

- die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn als die den Grad verleihende Fakultät,
- den Namen des Graduiertenkollegs oder der Graduiertenschule im Falle von § 4 Abs. 1 Satz 2,
- die Bezeichnung Dr. rer. nat. als erworbenen Grad,
- den Namen des Promovierten mit Geburtsdatum und -ort,
- den Titel der Dissertation,
- den Tag des bestandenen Kolloquiums und der bestandenen Disputation,
- die Unterschrift des Dekans,

- das Siegel der Fakultät.

(4) Das Zeugnis wird nach Ausstellung ausgehändigt. Die Urkunde wird ausgehändigt, sobald die Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 erfüllt ist und Entlastungsbescheinigungen der Universitätsbibliothek und des Instituts des Doktoranden dem Promotionsausschuss vorliegen.

§ 16

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Bewertung der Promotionsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Bewertung derjenigen Promotionsleistung, bei deren Erbringung der Doktorand getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig bzw. für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis bzw. die Urkunde werden nach den Vorschriften des Absatzes 4 für ungültig erklärt und eingezogen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt. Hat der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist für ungültig zu erklären und einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Doktorurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn das Verfahren aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie oder er wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt wurde.

§ 17

Einsichtnahme in die Promotionsakten

Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

IV. Gemeinsame Promotionen

§ 18

Gemeinsame Promotionen mit einer ausländischen Hochschule

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann zusammen mit einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors verleihen.

Dieses Verfahren setzt

- eine gemeinsame Betreuung durch je einen Betreuer und
- ein jeweils mindestens einsemestriges Promotionsstudium

an den beiden Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium beider Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Bonn sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss.

Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen der §§ 8 und 10 durch eine Kommission.

Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den folgenden Vorschriften vorsehen:

- Zusammensetzung der Promotionskommission nach § 3 Abs. 1,
- verpflichtendes Promotionsstudium nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
- mögliche Betreuer nach § 4 Abs. 3 und 4,
- Immatrikulationspflicht nach § 6 Abs. 1,
- Erstellung der Gutachten nach § 9 Abs. 1,
- Bestnote für die Dissertation nach § 9 Abs. 4 und
- Sitzungsteilnahme bei Einspruch nach § 9 Abs. 7 Satz 9.

(3) Die Veröffentlichungspflicht der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

(4) Die Ausstellung des Zeugnisses kann der Promotionskommission übertragen werden. Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der ausländischen Hochschule verliehenen wie in der von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verliehenen Form geführt werden darf.

Diese Beurkundung kann in einer gemeinsamen lateinischen Urkunde oder in zwei Urkunden in den jeweiligen Landessprachen erfolgen. Sie wird von dem zuständigen Vertreter der ausländischen Hochschule und dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn unterschrieben und trägt beider Siegel.

V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Eine Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag einer Fachgruppe durch Beschluss der Fakultät. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates sowie zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Professoren der Fakultät. Die Abstimmung kann brieflich erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen gewürdigt werden.

(3) Für Ehrenpromotionen gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Goldene Promotion

Zum 50. Jahrestag einer Promotion soll der Dekan die Promotionsurkunde erneuern.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Antrag des Doktoranden können in Promotionsverfahren, die aufgrund der bisher geltenden Ordnung eröffnet worden und bei denen die mündlichen

Prüfungsleistungen aber noch nicht erbracht sind, die mündlichen Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung erbracht werden; dazu ist eine Promotionskommission nach dieser Ordnung zu bilden.

(2) Auf Antrag des Doktoranden wird die bisher geltende Ordnung angewandt, wenn der Antrag mit allen notwendigen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beim Promotionsausschuss eingegangen ist.

(3) Für alle nach der bisher geltenden Ordnung angenommenen Doktoranden sind die Betreuungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu schließen.

(4) Die Vorschriften des § 14 finden ab Inkrafttreten Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 1998 (GABl. NW. 2 Nr. 5/98, S. 367) außer Kraft. § 21 bleibt unberührt.

(2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

M. Winiger

Der Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. November 2003 sowie der Entschließung des Rektorats vom 16. Dezember 2003.

Bonn, den 7. Januar 2004

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Anlage: Liste der Promotionsfächer und ihrer Teilfächer

- ◆ Mathematik:
 - Reine Mathematik
 - Angewandte Mathematik

- ◆ Informatik:
 - Angewandte Informatik
 - Praktische Informatik
 - Technische Informatik
 - Theoretische Informatik

- ◆ Physik:
 - Experimentelle Physik
 - Theoretische Physik

- ◆ Astronomie

- ◆ Chemie
 - Anorganische Chemie
 - Biochemie
 - Biophysikalische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Technische Chemie
 - Theoretische Chemie

- ◆ Biologie
 - Botanik
 - Genetik
 - Mikrobiologie
 - Theoretische Biologie
 - Zellbiologie
 - Zoologie

- ◆ Geographie
- ◆ Geologie-Paläontologie
- ◆ Geophysik
- ◆ Meteorologie
- ◆ Mineralogie
 - Geochemie
 - Kristallographie
 - Petrologie

- ◆ Pharmazie
 - Pharmakologie und Toxikologie
 - Pharmazeutische Biologie
 - Pharmazeutische Chemie/Medizinische Chemie
 - Pharmazeutische Mikrobiologie

- Pharmazeutische Technologie
 - Klinische Pharmazie
- ◆ Lebensmittelchemie